

Zeitschrift: Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie

Herausgeber: Schweizerische Asiengesellschaft

Band: 48 (1994)

Heft: 1: Referate des 9. deutschsprachigen Japanologentages in Zürich (22. - 24. September 1993)

Artikel: Von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft : Rüstungskonversion in Japan nach dem Zweiten Weltkrieg

Autor: Koch, Matthias

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-147096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VON DER KRIEGS- ZUR FRIEDENSWIRTSCHAFT RÜSTUNGSKONVERSION IN JAPAN NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG

Matthias Koch, Marburg

Weltweit ist Konversion, die Umstellung von militärisch zweckbestimmten Mitteln der Produktion auf die Herstellung ziviler Güter, nach dem Ende des Kalten Krieges zu einem Politikum geworden. Bekanntlich erwägt man in den Vereinigten Staaten ernsthaft die Schliessung von 175 Militärbasen, und Russland hat seine Rüstungsaufträge 1991/92 um 85% reduziert. Grund genug, sich also endlich auch einmal mit historischer Rüstungskonversion zu beschäftigen (Valencia et al. 1993; Bussmann 1993; Giessmann 1992; Albrecht 1979; Köllner/Huck 1990).

Ich versuche im folgenden Referat aufzuzeigen, wann Industriebetriebe in Japan mit Konversion begonnen haben, welche Rolle dabei das angehäuften Rüstungspotential spielte und welche Bedeutung Konversion für den Wiederaufbau der Industrie erlangte. Ich gehe dabei von der These aus, dass die Politik der ökonomischen Demobilisierung und Demilitarisierung nicht einfach in die Schliessung aller Rüstungsfabriken und die Zerstörung ihrer Produktionsanlagen, sondern - zu einem bislang ignorierten Teil - in Konversion mündete.

Bei Kriegsende glich die japanische Wirtschaft einer überdimensionalen, brennenden Rüstungsfabrik, die ihre - im Vergleich zur Vorkriegszeit - riesigen installierten Produktionskapazitäten nicht oder nicht mehr voll militärisch ausnutzen konnte. Mehr noch als direkte materielle Schäden in der Industrie hatte die monatelange systematische Bombardierung aus der Luft durch die Alliierten ein zum Teil übereilt ausgeführtes Programm zur Verlagerung von Produktionsanlagen und Maschinen aus den industriellen Zentren in die Peripherie ausgelöst und die Kriegswirtschaft gelähmt. Die Situation in der Industrie war gekennzeichnet durch Rohstoff-, Brennstoff- und Strommangel, Engpässe bei der Allokation der knappen Ressourcen aufgrund von Kriegsschäden, hohe Absenkraten der Arbeiterschaft und ein unvollendetes Programm für die Verbringung von Betriebsmitteln ins Hinterland (USSBS, Pacific Survey, 1945-47).

In dieser Situation endete der Krieg und die Alliierten besetzten Japan. Nominell fast sieben Millionen Soldaten mussten entwaffnet, repatriert und demobilisiert werden. Über Nacht sank die ausserordentlich grosse staatliche Nachfrage nach Rüstungsgütern auf Null. Das wichtigste Besatzungsziel der Alliierten, eine umfassende Demilitarisierung und Demokrati-

sierung, sollte in erster Linie durch eine Beseitigung der materiellen Kriegsführungsfähigkeit verwirklicht werden, d.h. erstens Auflösung und Zerstörung der Militärarsenale sowie der privaten Waffenfabriken und zweitens Schwächung der kriegsunterstützenden Industriezweige (Tsūshō Sangyō-Shō 1991:II:55).

Über Hunderten von Unternehmen schwebte das Damoklesschwert einer baldigen Produktionsbeschränkung bzw. eines Produktionsverbotes oder gar einer Enteignung auf unbestimmte Zeit oder für immer. Da die Kriegsentschädigungen der öffentlichen Hand nur eine temporäre, lindernde Massnahme ohne langfristige Perspektive für die betroffenen Unternehmen darstellten, musste spätestens mit dem Beginn der Okkupation eine kurz-, mittel- und langfristige zivile Unternehmensstrategie vorbereitet werden.

Die "Ära der Töpfe und Kessel" (*nabe ya kama no jidai*) begann. Allerorten entwarfen Unternehmen Ad-hoc-Pläne, aus vorrätigen Materialien mit einfachen Verarbeitungsmethoden landwirtschaftliche Geräte und Möbel sowie Erzeugnisse für den täglichen Bedarf herzustellen, z.B. Flachhacken, Küchenmesser, Pfannen, Kessel, Imbisschachteln, Tabakbeutel und Fahrradzubehör. In Schmiedewerkstätten fertigte man aus Kokspulver und Karbidrückständen Eierbrickets. Eichelmehl wurde zum Grundstoff für Trockenkuchen. Gewehrschäfte aus dem Holz des Nussbaums wurden zu Puzzlespielen oder traditionellen Holzsandalen umgearbeitet. Heckräder von Bomberflugzeugen aus "toten" Beständen fanden an Motorrollern eine neue Verwendung. Als temporäre Notmassnahme wurden von Oktober 1945 an in Yokohama 115 Heerespanzer zu Planiertraupen sowie 50 gepanzerte Wagen zu Traktoren umgebaut. Ihre Untauglichkeit als Kampffahrzeuge musste nach dem Umbau und vor der Inbetriebnahme gewährleistet, die Bewaffnung und die Kommunikationsausrüstung samt drehbarem Panzerturm zerstört werden. Die Panzerplatten aus Stahl schnitt man so ab, dass eine Ersetzung des Panzerturms unmöglich war, die Fahrzeuge aber nicht ihrer neuen Nützlichkeit beraubt wurden (SCAPIN 264). Der Nahrungsmittelkrise wegen genehmigte das US-Generalkommando die Konversion von Anlagen aus ausgewählten Marinearsenalen für die Produktion von Düngemitteln. Zum Beispiel erlaubte man dem Unternehmen Nippon Hiryō die Nutzung von Produktionsanlagen des 2. Marinebrennstoffdepots in Yokkaichi zur Herstellung von Ammoniumsulfat (SCAPIN 962 u. 1031; Miwa Munehiro 1989:58-76). Kurz: Die Umstellung auf die Produktion von zivilen Gütern hatte in den ersten Monaten grossenteils den Charakter eines Notbehelfs zur Sicherung der nackten Unternehmensexistenz und zur Abwehr der Staatskrise. Rohstoff- und Energiemangel sowie Transportschwierigkeiten wegen erwuchs permanente Konversion mit einer längerfristigen Perspektive in der Regel erst aus einem mehrmonatigen, häufig jahrelangen schmerzhaften Prozess.

Der Aufbau einer Planungs- und Organisationsstruktur für Konversion setzte in den Unternehmen in der Regel gleich mit dem Beginn der Okkupation ein. In vielen Fällen wartete die Industrie nicht auf die explizite Formulierung und Implementierung einer Konversionspolitik von oben. Im Gegenteil: Aus Angst vor Enteignung und Zerstörung wurden in den zwei Wochen zwischen dem Kriegsende und der Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde am 2. September 1945 in grossem Umfang Ausrüstungen und Materialien aus dem Besitz des Heeres und der Marine an Unbekannt transferiert (Takano Yoshio 1989:II:142).

Erste Bestimmungen für eine mögliche Konversion erliess das US-Generalkommando in der Richtlinie "United States Initial Post-Surrender Policy for Japan" sowie in der Direktive Nr. 3 vom 22. September 1945. In ersterer hiess es in Teil IV, Abschnitt 1 zur Demilitarisierung der japanischen Wirtschaft:

"Die schlussendliche Entscheidung darüber, ob diejenigen Produktionsanlagen in Japan, die in Übereinstimmung mit diesem Programm beseitigt werden sollen, für zivile Anwendungen konvertiert, ins Ausland transferiert oder verschrottet werden, wird nach ihrer Inventarisierung gefällt werden. Bis zur Beschlussfassung sollten Anlagen, die ohne weiteres für eine zivile Produktion konvertierbar sind, (...) nicht zerstört werden" (Takano Yoshio 1989:I:101).

In diesem Zusammenhang wies der Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte, General Douglas MacArthur, die japanische Regierung in Abschnitt 3b von Direktive Nr. 3 auf einen möglichen Modus procedendi für Rüstungskonversion hin: "Wo eine Konversion von Fabriken, die sich bislang mit der Produktion von (in Abschnitt 4) verbotenen Gütern beschäftigt haben, zur Herstellung von Konsumgütern als notwendig erachtet wird, muss für jede einzelne Fabrik ein Antrag auf Konversion eingereicht werden" (Takano Yoshio 1989:I:79, 81). Vom Produktionsverbot in Abschnitt 4 waren zuvörderst Fertigungsanlagen für Waffen, Munition und anderes Kriegsgerät, Kriegsschiffe, Kampfflugzeuge sowie zivile Flugzeuge betroffen. Das Verbot bezog sich also auf Produktionsanlagen für Rüstungsgüter und die Produktion von Rüstungsgütern, aber mit einer Konversionsgenehmigung war ihre "physische Erneuerung", ihre "funktionelle Umwandlung" bzw. "anderweitige Verwendung" für die "zivile Bedarfsgüterproduktion" möglich (SCAPIN 339). Das US-Generalkommando wies die japanische Regierung in einem Papier über die "Rekonversion von Rüstungsfabriken zur Produktion in Friedenszeiten" explizit darauf hin, dass prinzipiell für jede einzelne (Rüstungs-) Fabrik Konversionsanträge gestellt werden durften. Da die Konversionswünsche aus der japanischen Industrie von Oktober 1945 an mehr und mehr zunahmen, übergab es am 7. November den kom-

mandierenden Generälen der 6. und der 8. US-Armee ein Standardformblatt für Konversionsanträge und delegierte dadurch gleichzeitig auch die Zuständigkeit für ihre Bearbeitung (SCAPIN 201 u. 402).

Um Missverständnissen vorzubeugen, stellte das US-Generalkommando am 24. November gegenüber der japanischen Regierung sein Verständnis des Begriffes "Konversion" klar, wie er in Abschnitt 3b der Direktive Nr. 3 vom 22. September benutzt worden war:

"'Konversion' soll in den Fällen beantragt werden, wo eine physische Modifikation der Ausrüstungen oder Anlagen einer Fabrik erforderlich ist, bevor diejenigen Fabriken, die mit Rüstungsproduktion beschäftigt waren, mit der Herstellung von Konsumgütern beginnen können. Beispielsweise kann eine Fabrik mit Maschinen, die man für den Zweck konstruiert hatte, Flugzeuge herzustellen, solange nicht für die Produktion von Konsumgütern benutzt werden, bis die Maschinen selbst konvertiert worden sind. In solch einem Fall darf ein Konversionsantrag, wie in Abschnitt 3b der Direktive Nr. 3 ausdrücklich genannt, gestellt werden. Ein Textilunternehmen, das früher Militäruniformen oder Decken für militärische Zwecke hergestellt hat, kann Kleidung und Decken für zivile Zwecke ohne Konversion produzieren und darf sofort damit beginnen, wie von Abschnitt 3a (in Direktive Nr. 3) bestimmt wird" (SCAPIN 339).

Anträge für permanente Konversion gingen in der Regel nicht von staatlichen Institutionen aus, sondern wurden von Privatunternehmen eingereicht. Auch und gerade Rüstungsunternehmen stellten sowohl Konversionsanträge (*minju tenkan shinseisho*) als auch Anträge zur zeitweiligen Nutzung von reparationsindizierten Anlagen und Maschinen (*ichiji shiyō shinseisho*). Die definitorisch klar gezogene Grenze zwischen diesen beiden Antragsarten verschwamm im Laufe der Besatzungszeit immer mehr. Das heisst, zahlreiche Rüstungsbetriebe wollten Maschinen, mit denen sie vorher Rüstungsgüter produziert hatten, in Zweigfabriken transferieren, die nach dem Krieg Zivilgüter herstellten oder herstellen sollten. Japanische Fabriken stellten landesweit von Beginn der Okkupation an bis Ende Juli 1946 insgesamt 6.438 Konversionsanträge. Das US-Generalkommando erteilte bis dahin 5.661 Konversionsanträgen einen positiven Bescheid, 777 Konversionsverfahren waren noch anhängig. Die Genehmigungspraxis der 8. US-Armee darf mit rund 88% bewilligten Konversionsanträgen nach einem Dreivierteljahr der Besetzung allgemein wohl zu Recht als grosszügig bezeichnet werden. Betroffene Fabriken stellten keine pauschalen Konversionsanträge, mit deren Genehmigung sie die unternehmerische Freiheit gewönnen, nach eigenem Gutdünken und Vermögen eine zivile Produktion wiederaufzunehmen. Konversionsanträge spezifizierten stets die geplante Zivilgüterproduktion und hatten immer konkrete Produkte und Ausbringungsmengen je Zeiteinheit zum Inhalt. Deshalb kann allein aus der Tatsache, dass ein

Fünftel aller bis Ende Juli 1946 genehmigten Konversionsanträge Produktionsanlagen von reinen Rüstungsfabriken zum Inhalt hatten, weder das Urteil "immerhin" noch das Urteil "nur ein Fünftel" abgeleitet werden; dazu müssten erst Massen von Konversionsanträgen und -genehmigungen im Zusammenhang mit tatsächlich erfolgter Konversion inhaltlich qualifiziert werden (Nihon Ginkō Kin'yū Kenkyūsho 1983:323-326; Yamazaki 1991:262-263).

Zwischen Konversions- und Reparationspolitik bestand ein enger Zusammenhang, weil Konversion grossenteils mit Maschinen aus reparationsindizierten Werkstätten betrieben wurde. Sonderbotschafter Pauley bekannte sich anlässlich der Veröffentlichung seines Zwischenberichtes über Reparationen am 7. Dezember 1945 zu einem militärisch schwachen, politisch demokratischen und ökonomisch stabilen Japan. Japan verfügte nach seiner Einschätzung trotz der Kriegszerstörungen für eine Friedenswirtschaft noch immer über grosse Überkapazitäten. Dieser Überschuss sollte beseitigt werden, ohne Japan zu de-industrialisieren. Zunächst sollte z. Bsp. die Hälfte aller Kapazitäten zur Herstellung von Werkzeugmaschinen abgeräumt werden. Zwischen 350.000 und 400.000 Werkzeugmaschinen sollten aus allen Heeres- und Marinearsenalen, aus der Flugzellen- und Flugtriebwerkeindustrie sowie aus Fabriken für Kugel- und Rollenlager entfernt werden. Werkzeugmaschinen in Militärarsenalen, die ausschliesslich der Herstellung von Waffen, Munition und Zubehörteilen dienten, sollten zerstört werden. Alle Ausrüstungen in den verbliebenen 20 Werften, die nicht zur Reparatur dringend benötigter Schiffe erforderlich wären, sollten ebenfalls abtransportiert bzw. verschrottet werden. Alle Produktionskapazitäten für mehr als 2,5 Millionen Tonnen Stahl jährlich waren zuviel. Japan verfügte bei Kriegsende über eine Stahlerzeugungskapazität von mehr als elf Millionen Tonnen pro Jahr. Zum Vergleich: 1930 hatte Japan nur etwa 2,3 Mio. Tonnen Rohstahl produziert und 1,7 Mio. Tonnen Fertiggussstahl konsumiert. Ausserdem sollte die Stromerzeugungskapazität aus Kohlekraftwerken halbiert werden. In der Chemieindustrie sollten alle Fabriken, die nach dem Kontaktschwefelsäureverfahren arbeiteten, fortgeschafft werden. Die modernste der vier grossen japanischen Sodaschmelze-Fabriken, 20 der 41 modernsten Grossfabriken für Ätznatron sowie sämtliche Kapazitäten zur Herstellung von Aluminium sollten demontiert und abgeräumt werden. Gleichzeitig sollten Japan strenge Importbeschränkungen für Rohstoffe auferlegt werden (Takano Yoshio 1989:III:251-253).

Wenige Wochen später, im Januar 1946, verfügte das US-Generalkommando die treuhänderische Verwaltung von von 389 Flugzeugfabriken, Militärarsenalen und Forschungseinrichtungen durch die 8. US-Armee und

die 5. US-Flotte. Jede weitere Umräumung oder Entfernung der unter alliierte Kontrolle gestellten Anlagen und Ausrüstungen, Maschinen und Materialien war ohne eine offizielle Genehmigung verboten (SCAPIN 629, 20.1.1946).

Diese Anordnung über die sichere Verwahrung von 389 Flugzeugfabriken, Arsenalen des Heeres und der Marine sowie wichtigen Forschungseinrichtungen wurde am 13. und 14. August 1946 um weitere 506 Werkstätten ausgedehnt. Von der Ausweitung betroffen waren Fabriken für Soda und Ätznatron (SCAPIN 1129), Eisen und Stahl (SCAPIN 1130), Wärmekraftwerke (SCAPIN 1131), Fabriken für Schwefelsäure (SCAPIN 1132) und Werkzeugmaschinen (SCAPIN 1133), private Waffenfabriken (SCAPIN 1134), der Schiffbau (SCAPIN 1135) sowie Fertigungsstätten für Kugel- und Rollenlager (SCAPIN 1136). Zwei Monate später wurden schliesslich auch Fabriken für synthetisches Gummi als potentielle Reparationsobjekte aufgelistet. Eine Indizierung als Reparationsobjekt war für eine Fabrik jedoch noch keine definitive Entscheidung über die künftige Verwendung ihrer materiellen Gebrauchswerte. Im Laufe der Besatzungszeit wurde die Liste reparationsindizierter Unternehmen und Fabriken häufig revidiert, neue Fabriken wurden hinzugefügt oder bereits indizierte wieder gestrichen. Aber insbesondere das Gros der jahrelang auf der Reparationsliste geführten Fabrikanlagen wurde nicht einfach nur gewartet oder abtransportiert oder auch verschrottet. Tausende japanische Industriebetriebe stellten Tausende Konversionsanträge und Anträge zur Nutzung reparationsindizierter Maschinen und Anlagen.

Privatunternehmen, die an der Nutzung von Produktionsanlagen früherer Militärarsenale sowie Rüstungsfabriken interessiert waren und in grosser Zahl zeitweilige Nutzungsgenehmigungen erhielten, lagen häufig in der Nähe der betroffenen Liegenschaften. Sie verfügten nicht nur über gute Ortskenntnisse, sondern waren oft auch über die Art, die Anzahl und die Leistungsfähigkeit der dort vorhandenen Maschinen recht gut informiert. Bis zum 1. Mai 1949 war 540 Fabriken oder rund 76% aller 844 reparationsindizierten Fabriken - ohne 50 Heeresarsenale, 46 Marinearsenale und 39 Forschungsinstitute - Genehmigungen für die zivile Nutzung erteilt worden. Das waren im einzelnen 221 Flugzeugfabriken, 133 private Waffenfabriken, 78 Werkzeugmaschinen-Fabriken, 18 Werften und 90 Fabriken aus anderen Branchen (Takano Yoshio 1989:III:28-29).

Bis zum Ende des Fiskaljahres 1950 wurden offiziell 1.158 Anträge für eine zeitweilige Nutzung früher militärisch genutzter Produktionsanlagen gestellt, von denen das US-Generalkommando 422 Anträge umstandslos billigte (Ōkurashō Daijin Kambō Chōsa-ka 1953:570). Parallel dazu strich die Besatzungsmacht bis November 1950 mehr als 17.000 Maschinen, bis

Ende März 1951 fast 44.000 Maschinen vom Reparationsindex (Andō/Hara 1984:348).

Den Wert der neuen Produkte konvertierter Flugzeug- und privater Waffenfabriken bezifferte die Untersuchungsabteilung des japanischen Reparationsamtes bis zum 1. November 1948 auf rund 2,32 Milliarden Yen. Von 300 Flugzeugfabriken und 190 privaten Waffenfabriken, die auf der Reparationsliste indiziert waren, hatten 182 Flugzeugfabriken (61%) und 141 private Waffenfabriken (74%) Konversionsgenehmigungen erhalten. Anders formuliert: Von 490 reparationsindizierten Rüstungsfabriken erhielten bis Anfang November 1948 323 Fabriken oder 66% eine oder mehrere Konversionsgenehmigungen. In diesen 490 Flugzeug- und Waffenfabriken befanden sich fast 400.000 Maschinen. Das US-Generalkommando hatte davon mehr als 302.000 Maschinen (76%), die sukzessive Gegenstand von Konversionsanträgen oder Anträgen zur zeitweisen Nutzung wurden, auf die Reparationsliste gesetzt (Keizai Kikaku-chō, zit. nach Andō/Hara 1984:344-346).

Gerade Unternehmen der primären Rüstungsbranche schlechthin, der Flugzeugindustrie, zeichneten sich während und nach der Okkupation durch Konversion und Diversifizierung ihrer Produktion aus. Der Flugzeugkonzern Nakajima Hikōki zum Beispiel, für den auf dem Höhepunkt seiner Rüstungsproduktion rund 250.000 Personen gearbeitet hatten, gehörte einem der zehn Zaibatsu-Familien an, deren Vermögen an den Liquidationsausschuss für Holdinggesellschaften transferiert wurde (SCAPIN 1363). Nakajima Hikōki, neben Mitsubishi Jūkōgyō der grösste Flugzellen- und Flugtriebwerkhersteller während des Pazifischen Krieges, konvertierte und diversifizierte seine Produktion unter neuem Namen - zunächst als Fuji Sangyō, später als Fuji Jūkōgyō - recht erfolgreich u.a. auf Lastkraftwagen, Personenwagen, Omnibusse, Motorroller, Motorräder und Container. Etwa ab Mitte der 1950er Jahre nahm man zwar auch wieder die Entwicklung und die Produktion von Flugzeugen sowie von Helikoptern für zivile und militärische Zwecke auf, zentraler Unternehmensbereich blieb jedoch die nach dem Pazifischen Krieg konvertierte Fertigung (Fuji Jūkōgyō 1984).

Abschliessend möchte ich folgendes festhalten: Die Kombination aus Konversion und zeitweiser Nutzung von reparationsindizierten Maschinen und Ausrüstungen erwies sich für die Fortexistenz und den Wiederaufbau von Hunderten von Einzelbetrieben als sehr bedeutsam. Konversion bzw. die Nutzung reparationsindizierter Maschinen erhöhte den Mechanisierungsgrad und das industrielle Output und war fallweise beschäftigungsneutral oder resultierte in Neueinstellungen. Nach und nach war der Betrieb von vielen reparationsindizierten Fabriken bzw. die Nutzung eines Teils ihrer

Maschinen offiziell (schriftlich) genehmigt oder faktisch (mündlich) erlaubt bzw. stillschweigend geduldet worden. Im Fiskaljahr 1950 wurden - Militärarsenale ausgenommen - alle Konversionsanträge genehmigt. Die Ergänzung oder Ersetzung überalterter Maschinen durch (teilweise) leistungsfähige(re) Maschinen aus reparationsindizierten Fabriken war also übliche Praxis geworden. Bis zum 1. Mai 1950 wurden mehr als drei Fünftel aller reparationsindizierten Anlagen und Ausrüstungen wieder produktiv genutzt oder hätten teilweise produktiv genutzt werden können, weil eine Nutzungs- oder Konversionsgenehmigung vorlag. Der These von der vollständigen Zerstörung der japanischen Rüstungsfabriken nach dem Zweiten Weltkrieg muss widersprochen werden. Sie löst sich zum Teil in der Synthese von der massenhaften Konversion auf.

Bibliographie

- Albrecht Ulbrich. 1979. Rüstungskonversionsforschung. Eine Literaturstudie mit Forschungsempfehlungen. Baden-Baden: (Nomos (Studie zur Abrüstungsplanung Nr. 2).
- Andō Yoshio, Hara Akira. 1984. "Gunju kōjō minju-yō tenkan" (Die Konversion von Rüstungsfabriken für den zivilen Bedarf). In: Ōkurashō Zaisei-shi Shitsu (Hg.): "Shōwa zaisei-shi. Shūsen kara kōwa made" (Geschichte des Finanzwesens der Shōwa-Zeit. Vom Kriegsende bis zum Friedensschluss). Erster Band, Einführung, "Baishō, shūsen shori" (Reparaturen und die Abwicklung des Kriegsendes). Tōkyō: Tōyō Keizai Shinbun Hōsha: 340-349.
- Bussmann (Hg.). 1993. Konversion. Neue Chancen für Militärstandorte und Rüstungsbetriebe. Karlsruhe: C. F. Müller.
- Fuji Jūkōgyō Kabushiki kaisha (Hg.). 1984. "Fuji Jūkōgyō san-jū nen shi" (die 30jährige Geschichte von Fuji Jūkōgyō). Tōkyō: Fuji Jūkōgyō.
- Giessmann Hans Joachim (Hg.). 1992. Konversion im vereinten Deutschland. Ein Land - zwei Perspektiven? Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (Militär, Rüstung, Sicherheit, Bd. 73).
- Köllner Lutz, Huck Burckhardt J. (Hg.). 1990 Abrüstung und Konversion. Politische Voraussetzungen und wirtschaftliche Folgen in der Bundesrepublik. Frankfurt/Main, New York: Campus (Reihe des Instituts für Medienforschung und Urbanistik (IMU), München; Bd. 1).
- Miwa Munehiro. 1989. "Gunju kara Minju e no tenkan - kyū-daini kaigun nenryō-shō kara ryūan hiryō e" (Rüstungskonversion - Vom alten Zweiten Brennstoffarsenal zu einer Ammoniumsulfat-Düngemittelfabrik). In: Keieishigaku, Vol. 24, October 1989, No. 3: 58 - 76.
- Nakagawa Ichirō, Mizutani Sōtarō. 1992. "Nakajima Hikōki enjin--shi" (Geschichte der Kraftmaschinen von Nakajima Hikōki). Tōkyō: Kantō Sha.

- Nihon Ginkō Kin'yū-shi Shiryō (Hg.). 1983. "Nihon kinyū-shi shiryō" (Materialien zur Finanzgeschichte). band 14, Nihon Ginkō Chōsa Shiryō (8). Tōkyō: Ōkurashō Insatsukyoku.
- Ōkurashō Daijin Kambō Chōsa-Ka. 1953. "Ōkura-shō nempō 1950" (Jahresbericht des Finanzministeriums von 1950). Tōkyō: Ōkurashō: 570.
- SCAPIN=Supreme Commander of Allied Powers Instructions.
- Takahashi Yasutaka. 1992. "Nakajima Hikōki no kenkyū" (Die Erforschung von Nakajima Hikōki). Tōkyō: Nihon Keizai Hyōron Sha.
- Takano Yoshio (Hg.). 1989. "Nihon senryō jūyō bunshō" (Sammlung wichtiger Dokumente zur Besetzung und Verwaltung Japans). Tōkyō: Nihon Tosho Sentā.
- Tsūshō Sangyō-Shō, Tsūshō Sangyō Seisaku-Shi Hensan Iinkai (Hg.). 1991. "Tsūshō sangyō seisaku-shi" (Geschichte der Handels- und Industriepolitik). Zweiter Band. Tōkyō: Tsūshō Sangyō Chōsa-kai.
- USSBS= United States Strategic Bombing Survey, Pacific Survey, Reports No. 1-108. 1947. Nakajima Aircraft Company, Ltd. (Nakajima Hikōki KK). Corporation Report No. II (Airframes and Engines). Aircraft Division, Dates of Survey: October - November 1945. Washington: United States Government Printing Office.
- Valencia Matthew, Cook Joe, Troev Theodor. 1993. "Market Forces". In: Business Centra Europe, Juli/August 1993: 7 - 9.
- Yamaza Hiroaki. 1991. "Nihon keizai no saiken to shōkō, tsūshō sangyō seisaku no kichō" (Der Wiederaufbau der japanischen Wirtschaft und Grundlinien der Industrie- und Handelspolitik). In: Tsūshō Sangyō-shō, Tsūshō Sangyō Seisaku-shi Hensan Iinkai (Hg.): "Tsūshō sangyō seisaku-shi" (Geschichte der industrie- und Handelspolitik). Band 2. Tōkyō: Tsūshō Sangyō Chōsa-kai: 262 - 263.